

Geheimreport!

Die "Geheimgutachten" des Bundesamtes für Verfassungsschutz: "Die verfassungsfeindlichen Ziele der DKP" und "Die Pflichten eines DKP-Mitglieds"

Das legendenumwobene "Geheimgutachten" (Genscher) des Bundesinnenministeriums - Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) - über die "verfassungsfeindlichen Ziele der DKP" besteht aus einem Hauptgutachten (13 Seiten) und einem Begleitgutachten (14 Seiten) über "Die Pflichten eines DKP-Mitglieds".

Die DKP hat sich in ihrer Grundsatzklärung von 1969 und auf dem Parteitag von 1971 in den Thesen 34, 37 und 43 zur "Lehre von Marx, Engels und Lenin" bekannt (Ausgangspunkt auf S. 1 des maschinenschriftlichen Manuskripts).

Eckpfeiler des "Gutachtens" ist die falsche Behauptung, das BVerfG habe in den Gründen des KPD-Verbotsurteils (BVerfGE 5, 35 ff) den Ideologiebestand dieser Lehre abschließend umrissen und endgültig dessen Verfassungsfeindlichkeit festgestellt. Ein Rückgriff auf das nachweisbare aktuelle Selbstverständnis der Partei sei demnach eigentlich entbehrlich, da man in allen den Marxismus betreffenden Dingen nur vom KPD-Urteil abzuschreiben brauche. Die mangelnde Bereitschaft der DKP, die Darstellung und Bewertung dieser Lehre durch "die höchste Verfassungsinanz" (BVerfG) als die eigene zu übernehmen, dürfe nicht für weniger verfassungsfeindlich gelten als die "offene und ehrliche" Einverleibung der dortigen Verbotgründe in die eigene Plattform.

Beispiel (S.6 des Gutachtens):

"Die DKP erstrebt die Diktatur des Proletariats, denn:

'Die sozialistische Gesellschaftsordnung setzt die Erringung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse im Bündnis mit den anderen Werktätigen voraus'.

(These 3 und fast gleichlautend Grundsatzklärung, Präambel s. Anlagen 1 und 2)."

Während also noch das KPD-Verbot die "Diktatur des Proletariats" unrichtig in die formale Nähe staatsrechtlicher Herrschaftsformen nach Art der späteren Notstandsgesetzgebung rückte, gelang es dem BfV, in den Parteaikumenten den richtigen Ort dieses dort nicht verwendeten, weil heute oft falsch assoziierten Begriffs auszumachen. Diese verfassungsrechtlich unbedenkliche und wissenschaftlich richtige Definition unterstellt es jedoch dem obsoleten Verdikt des BVerfG über dessen eigene damalige anderslautende Begriffsausdeutung.

Gemeint ist das Gegenstück zur sozialen und politischen "Diktatur der Bourgeoisie": das entscheidende politische Gewicht der Volksmehrheit, der Produktionsarbeiterschaft und der ihr in ihrem sozialen Interesse zum großen Teil gleichgerichteten und daher verbündeten Schichten auf der Grundlage der Vergesellschaftung der strukturbestimmenden Produktionsmittel (d.h. eine Art "streitbare Demokratie").

Darin besteht auch das vom Gutachten angegriffene "Grundmodell des Sozialismus", das die DKP "in der DDR und SU verwirklicht sieht" (These 40). Trotzdem läßt das BfV hier wieder die berüchtigte "Übertragungstheorie" aus den 50er und 60er Jahren anklingen (S.4), wenn auch vorsichtiger als früher.

Daß in den DKP-Thesen den kommunistischen Parteien beim weltweiten "Vormarsch des Sozialismus die führende Rolle" zukommt, vermerkt das BfV besonders übel, obwohl sich diese Aussage doch mit den eigenen Observationen des BfV decken dürfte.

Das BfV zitiert aus These 17 im beilastenden Sinne, daß Ernst Thälmann die positive Einstellung zur SJ zum Kriterium des Kommunisten gemacht habe; das BfV macht

die negative Einstellung zur SU stillschweigend zum Kriterium des Verfassungsmäßigen.

S. 5 des Gutachtens:

"Anmerkung: Mit 'Umwälzung' ist immer 'Revolution' i.S. des Bundesverfassungsgerichts gemeint."

Wenn die DKP lt. These 40 die Grundprinzipien von Marx, Engels und Lenin "schöpferisch anwenden" will, stellt das BfV fest, daß es sie also "anwenden" will, wofür nach Ansicht des BfV das letzte Wort bereits vor 15 Jahren gesprochen hat und diskriminierende Unterstellungen allzeit bereit hält (S.7).

Die "antimonopolistische Demokratie" (These 10) wird zunächst nicht als solche angegriffen; sie gelte jedoch nicht als "gesetzmäßige Notwendigkeit", sondern als "eine Möglichkeit des Weges zum Sozialismus" (S.6). Es darf jedoch als erwiesen gelten, daß sozialistische Demokratisierung nicht nur (!) auf der Grundlage einer "IdGO", sondern auch im verfassungsrechtlichen Niemandsland nach der zaristischen Selbstherrschaft und der deutschen und japanischen Besetzung immerhin keine begriffliche Unmöglichkeit war, und daß den kubanischen Erbtodes den Titel Revolutionär nicht deshalb abzuerkennen ist, weil sie den "Schaukeltheorien" des BVerfG vielleicht nur zurückhaltenden Beifall spenden würden.

Aus der Tatsache, daß die DKP in These 9 vorgängige antimonopolistische und spätere sozialistische Veränderungen als einheitlichen "revolutionären" Prozeß schildert, schließt das BfV, daß antimonopolistisches Verhalten immer verfassungsumstürzlerisch sei, und nicht, daß verfassungswidriges Verhalten unter Umständen antimonopolistisch und revolutionär ist.

Das BfV geht soweit, im Bekenntnis der DKP zum Grundgesetz und seinen "demokratischen Prinzipien und Rechten" ein besonders gewichtiges Indiz der Verfassungsfeindlichkeit zu erblicken, weil sie den Ausdruck "freiheitlich-demokratisch" vermeide (S.10).

Wer hiermit jedoch nicht dieselben Freiheits- und Ordnungsvorstellungen verbindet wie Abs, Strauß oder Forsthoff, tut gut daran, sich wie die DKP auf Weisniveau i.S. der Präambel der Europäischen Menschenrechtskonvention auszudrücken. Es fehlt halt das Bekenntnis zu etwaigen **n i c h t** demokratischen Prinzipien und Rechten.

Aus nachweisbarem Stolz auf den opferreichen Kampf während der Bismarck- und Weimarer Illegalität leitet das BfV - unvergeßliche Schande! - Bereitschaft zu weiteren Gesetzesbruch ab (S.12).

Nach Ansicht des BfV "verunglimpft" die DKP den Parlamentarismus und das Parlament, indem sie dessen Kompetenzverlust beklagt und mehr Rechte für die Volksvertretung fordert (S.13).

Eine "Herabsetzung der BRD" sieht das BfV in der allgemeinen marxistischen Feststellung staatsmonopolistischer Vereinigungen von Monopol- und Staatseigentum, in der allgemeinen marxistischen Feststellung der Entstehungsweise kapitalistischer Konkurrenz- und Kolonialkriege und in der allgemeinen demokratischen Feststellung, daß "durch erneute Grundgesetzänderungen die Verfassung weiter ausgehöhlt wird" (Thesen 3, 21 und 4). (S.14).

Aus der Aufforderung an die Arbeiter (These 15), "die diskriminierende, neokolonialistische Politik der westdeutschen Regierung und Konzerne" in der Dritten Welt zu bekämpfen, wird auf potentiellen Landesverrat und "Feindbegünstigung" im Kriegsfall geschlossen. Ein eigenes Kapitel wird einer angeblichen "Aufforderung der DKP zur Steigerung der Aggressivität" gewidmet und mit These 34 belegt: "Die DKP stärken heißt, nach Klassen- und selbstbewußter ihre Vorschläge in der Öffentlichkeit zu vertreten."

Die demokratischen Organisationsprinzipien, u.a. die Verbindlichkeit der durch Willensbildung und Verantwortungsdelegation von unten nach oben entstandenen Beschlüsse (S.17) hätten in der marxistischen Theorie entprochen - und eben damit nicht der Verfassung.

Außerdem: "Die DKP bekämpft 'Fraktionsbildungen' und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung" (S.18)!

Das - speziell die Ablenkung von Amtsbewerbern bezweckende - Begleitgutachten über die "Mitgliedspflichten" konzentriert sich zunächst keineswegs auf marxistische Organisationsbesonderheiten, sondern begnügt sich mit den üblichen, DKP und Bayernpartei gemeinsamen Parteipflichten zur aktiven Mitarbeit und Unterstützung des Parteiprogramms; schlimm genug, daß dies eben den oben genannten "Zielen" gelte (S.1 ff). Diese Selbstverständlichkeiten i.S. des Bundesparteiengesetzes würden durch "bezeichnenderweise unveröffentlichte", "nachrichtendienstlich" dingfest gemachte Rundschreiben des Düsseldorf-Parteiverbandes ein übriges Mal bestätigt.

Darüber hinaus erführen die Mitgliedsbindungen durch die Verankerung in der "wissenschaftlichen Weltanschauung des Sozialismus" eine verfassungsfeindliche "Zuspeitzung", also wiederum ausschließlich in der wissenschaftlichen Lehre.

Die "mystische Erhöhung der Partei" wird tatsächlich "belegt" durch einen Abdruck der dürftigen Strophen von Louis Fürnberg: "Die Partei, die Partei ..." (S.3).

Jeder Logik enttugend, "beweist" das BfV mit der gleichmäßigen Bindung aller an Beschlüsse und mit der Führungsaufgabe der Partei im Klassenkampf, daß der DKP-angehörige Lehrer in seiner Schulklasse nicht unterrichten, sondern nur "Partei-agitation" betreiben könne (S.7). Die "totale Inpflichtnahme" des Mitglieds ergäbe sich aus --- der Pflicht, sich mit den Beschlüssen vertraut zu machen, Parteiveröffentlichungen zu lesen und das Ansehen der Partei nicht herabzusetzen (S.8).

Dies erdrückende Belastungsmaterial genießt als oft beschworene "Geheimexperte" zweifellos größere Autorität denn als veröffentlichte Schülerarbeit. Daß diese "Geheimgutachten" z.T. wörtlich in Urteilsformulierungen wiedergekehrt sind, ohne vorher von irgendeiner Seite in das Verfahren eingeführt worden zu sein, ist wahrscheinlich aus der bunten Mannigfaltigkeit des Lebens zu erklären.